Vorlage Nr. 19/342-L für die Sitzung der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen am 31.05.2017 Mehrbedarfe im Produktplan Arbeit beim Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) für 2017

A. Problem

Beim Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) entstehen sowohl Budget- als auch Liquiditätsmehrbedarfe in Höhe von jeweils rd. 1,458 Mio. € für gesetzlich notwendige Aufgaben in den Bereichen

- 1. Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Höhe von rd. 0,9 Mio. €
- 2. Kriegsopferfürsorge (KOF) Land in Höhe von rd. 0,5 Mio. € sowie
- Kriegsopferfürsorge (KOF) Stadt in Höhe von rd. 43 Tsd. €

B. Lösung

Um die Geschäftstätigkeit des AVIB und damit die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben aufrecht zu erhalten, werden die benötigten Mittel aus dem Gesamthaushalt in Höhe von insgesamt rd. 1,458 Mio. € zur Verfügung gestellt.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Um die Geschäftstätigkeit des AVIB und damit die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben kurzfristig aufrecht zu erhalten, ist eine Nachbewilligung bei der Hst. 0331/681 10-5 "Entschädigungen nach dem OEG" in Höhe von 870.000 €, ein Ausgleich von Mindereinnahmen bei der Hst. 0307/ 281 11-2 "Erstattung von Leistungen für sonstige Berechtigte im Inland" in Höhe von 380.000 €, ein Ausgleich von Mindereinnahmen bei der Hst. 0307/231 14-0 "Kostenanteil des Bundes an den Leistungen der Kriegsopferfürsorge" in Höhe von 135.000 € sowie eine Nachbewilligung bei der Hst. 3307/681 27-6 "Beihilfe für häusliche

Pflege an Hinterbliebene" in Höhe von 43.000 € erforderlich, deren Deckung im Gesamthaushalt darzustellen ist.

Unter dem Aspekt von Genderbudgeting besteht keine Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich der unterschiedlichen Betroffenheit von Frauen und Männern. Es handelt sich hauptsächlich um Antragstellungen auf gesetzlicher Grundlage. Diese Antragstellenden sind zunehmend Frauen, die Opfer sexualisierter Gewalt wurden.

C. Negative Mittelstandsbetroffenheit

Keine negative Mittelstandsbetroffenheit.

D. Beschluss

- Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Amtes für Versorgung und Integration (AVIB) der Bereitstellung von Budget und Liquidität in Höhe von insgesamt 1,458 Mio. € im Haushaltsjahr aus dem Gesamthaushalt zu.
- 2. Die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen über die Senatorin für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss den erforderlichen Umsetzungsbeschluss einzuholen.

Anlagen:

Senatsvorlage "Mehrbedarfe im Produktplan Arbeit beim Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) für 2017"

Vorlage für die Sitzung des Senats am 30. Mai 2017

Mehrbedarfe im Produktplan Arbeit beim Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) für 2017

A. Problem

Beim Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) entstehen sowohl Budgetals auch Liquiditätsmehrbedarfe in Höhe von jeweils rd. 1,458 Mio. € für gesetzlich notwendige Aufgaben in den Bereichen

- 1. Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Höhe von rd. 0,9 Mio. €
- 2. Kriegsopferfürsorge (KOF) Land in Höhe von rd. 0,5 Mio. € sowie
- 3. Kriegsopferfürsorge (KOF) Stadt in Höhe von rd. 43 Tsd. €

Das AVIB hat prognostiziert, dass ohne Erhöhung ab September 2017 keine Gelder mehr für Zahlungen bei OEG zur Verfügung stehen, im Kapitel 3307 Kriegsopferfürsorge (KOF) Stadt werden die Gelder ohne Erhöhung voraussichtlich nur bis Mitte des Jahres reichen. Bei der KOF (Land) handelt es sich ausschließlich um ein Einnahmenproblem. Das AVIB hat keinen Einfluss auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben und den entsprechenden Mittelbedarf. Jedoch ist das AVIB gesetzlich zur Leistung verpflichtet.

Das hier dargestellte strukturelle Defizit wurde bereits im letzten Jahr aus dem Gesamthaushalt ausgeglichen, vgl. Senatsbefassung am 06.09.2016. Auch im Haushaltsaufstellungsverfahren 2018/19 wird dieser Bedarf geltend gemacht.

Die Bedarfe für die gesetzlichen Leistungen wurden im Haushaltsaufstellungsverfahren 2016/2017 angemeldet. Im Rahmen dieser Haushaltsaufstellung wurden für die Bereiche OEG und KOF keine Leistungskennzahlen aufgenommen, da zu diesem

Zeitpunkt bereits bekannt war, dass der zur Verfügung gestellte Anschlag für die Bedarfe dieser Bereiche nicht ausreichend ist. Die Leistungskennzahlen hätten damit ebenfalls niedriger als tatsächlich erwartet berechnet werden müssen. Davon wurde Abstand genommen. Da die Kostenentwicklung schwer einzuschätzen ist, sollten die tatsächlichen Fallzahlen und die Ausgabeentwicklung abgewartet und dann die entstehenden Mehrbedarfe im Haushaltsvollzug ausgeglichen werden.

Diese Mehrbedarfe können auch nach eingehender Prüfung nicht innerhalb des Senatorenbudgets ausgeglichen werden. Der Haushalt des Bereichs Arbeit (PPL 31) ist geprägt durch Drittmittelprogramme, die nicht zur Deckung herangezogen werden können. Die konsumtiven Mittel des Bereiches Wirtschaft (PPL 71) sind stark durch Ausgaben für die JUB, die konsumtiven Festlegungen des EFRE-Programms und institutionellen Förderungen geprägt. Der konsumtive Bereich Häfen (PPL 81) ist vor allem durch Zinsen und Zuführungen an das Sondervermögen gekennzeichnet. Die Ausgaben sind in den Wirtschaftsplänen bereits entsprechend verpflichtet. Die konsumtiven Mittel in den Bereichen Wirtschaft und Häfen können nicht zur Einsparung genutzt werden. Darüber hinaus handelt es sich im Bereich Wirtschaft und Häfen vor allem um investive Mittel, die gänzlich verpflichtet sind und ebenfalls nicht herangezogen werden können.

Zu 1. Budget- und Liquiditätsmehrbedarf wegen Mehrausgaben im Bereich Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Wer durch eine Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat, kann nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) Versorgung erhalten. Die Versorgung wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) gewährt und umfasst im Wesentlichen Heil- und Krankenhausbehandlung, Beschädigten- und Hinterbliebenenrente.

Der Budget- und Liquiditätsmehrbedarf im Bereich des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) in Höhe von rd. 0,9 Mio. € resultiert in erster Linie aus einer gestiegenen Kostenintensität von Rentenfällen sowie daraus resultierenden steigenden Kosten für Pauschalzahlungen an die Krankenkassen. Diese Pauschalen werden jährlich auf Grundlage des Vorjahres an die Krankenkassen abgegolten (§§ 19, 20 Bundesver-

sorgungsgesetz (BVG), § 1 Abs.13 OEG). Mit dieser Pauschale sind Aufwendungen an rentenberechtigte Beschädigte und Hinterbliebene, wie z. B. ärztliche Behandlungen, Krankenhausbehandlung, Arzneimittel usw. abgegolten, zu denen das AVIB bei einer Anerkennung einer Gewalttat verpflichtet ist (vgl. § 10 ff BVG.).

Die Entwicklung der OEG-Ausgaben ab 2010 stellt sich folgendermaßen dar:

Jahr	Ausgaben OEG in €	Kostensteige- rung/- senkung in €	Kostenstei- gerung/- senkung in %	Fälle	Verände- rung Fälle (Anzahl)	Verände- rung Fälle (%)	Kosten /Fall in €
2010	2.775.659,20			249			11.147,23
2011	2.892.894,69	117.235,49	4,05	259	10	3,86	11.169,48
2012	2.999.421,50	106.526,81	3,55	266	7	2,63	11.276,02
2013	3.229.212,01	229.790,51	7,12	273	7	2,56	11.828,62
2014	4.240.527,98	1.011.315,97*	23,85	276	3	1,09	15.364,23
2015	3.916.771,13	-323.756,85	-8,27	285	9	3,16	13.743,06
2016	3.959.869,11	43.097,98	1,09	296	11	3,72	13.377,94

^{*} Kostensteigerung wg. eines Ausnahmefalls.

Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, dass die Anzahl der Fälle stetig gestiegen ist und die durchschnittlichen Kosten pro Fall tendenziell ebenfalls steigend sind, was insbesondere auf die Schwere der Verletzungen und der damit verbundenen Kostenintensität zurückzuführen ist.

Zu 2. Budget- und Liquiditätsmehrbedarf wegen Mehrausgabe und Mindereinnahme bei der Kriegsopferfürsorge (KOF)

Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden gewährt, wenn die Leistungsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) infolge der Schädigung oder infolge des Verlustes des Hauptverdieners nicht in der Lage sind, einen bestehenden Bedarf aus dem eigenen Einkommen und Vermögen zu decken.

Hierunter fallen auch Unterbringungskosten. Ist die Rente des Hilfeempfängers geringer als die Unterbringungskosten, so wird die Rente in Gänze an das AVIB übergeleitet und die Unterbringungskosten vom AVIB an die Heimstätte gezahlt. Die Differenz zwischen Rente und Kosten übernimmt das AVIB im Rahmen der Kriegsopferfürsorge.

Bei den übergeleiteten Renten, die für Unterbringungskosten in Heimen verwendet werden, wird vom AVIB mit einer Mindereinnahme von rd. 0,4 Mio. € gerechnet. Aufgrund der geringen Rentenhöhe sind diese Einnahmen seit Jahren nicht kostendeckend. Die Kostenanteile des Bundes setzen sich bei der KOF unterschiedlich prozentual zusammen. Für OEG-Fälle in der KOF (HH-Wirksam im Kap 0307) werden 20% und für BVG-Fälle werden bis zu 100% erstattet. Diese können naturgemäß nicht genau prognostiziert werden, zumal der BVG-Anteil aufgrund natürlicher Entwicklung sinkt, die OEG-Fälle jedoch eher steigen. Somit muss dieses Jahr mit einer Mindereinnahme von rd. 0,1 Mio. € gerechnet werden.

Insgesamt ergibt sich bei der Kriegsopferfürsorge (KOF) Land ein Liquiditäts- sowie ein Budgetmehrbedarf in Höhe von rd. 0,5 Mio. €. Bei der Kriegsopferfürsorge (KOF) Stadt sind es 43 Tsd. €.

B. Lösung

Um die Geschäftstätigkeit des AVIB und damit die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben aufrecht zu erhalten, werden die benötigten Mittel aus dem Gesamthaushalt in Höhe von insgesamt rd. 1,458 Mio. € zur Verfügung gestellt.

C. Alternativen

Mit den Geldern aus dem OEG und dem KOF werden gesetzlich begründete Renten und Beihilfen für Opfer von Gewalttaten finanziert. Alternativen werden nicht gesehen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Um die Geschäftstätigkeit des AVIB und damit die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben kurzfristig aufrecht zu erhalten, ist eine Nachbewilligung bei der Hst. 0331/681 10-5 "Entschädigungen nach dem OEG" in Höhe von 870.000 €, ein Ausgleich von Mindereinnahmen bei der Hst. 0307/ 281 11-2 "Erstattung von Leistungen für sonstige Berechtigte im Inland" in Höhe von 380.000 €, ein Ausgleich von Mindereinnahmen bei der Hst. 0307/231 14-0 "Kostenanteil des Bundes an den Leistungen der Kriegsopferfürsorge" in Höhe von 135.000 € sowie eine Nachbewilligung bei der Hst. 3307/681 27-6 "Beihilfe für häusliche Pflege an Hinterbliebene" in Höhe von 43.000 € erforderlich, deren Deckung im Gesamthaushalt darzustellen ist.

Unter dem Aspekt von Genderbudgeting besteht keine Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich der unterschiedlichen Betroffenheit von Frauen und Männern. Es handelt sich hauptsächlich um Antragstellungen auf gesetzlicher Grundlage. Diese Antragstellenden sind zunehmend Frauen, die Opfer sexualisierter Gewalt wurden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung ist mit der Senatorin für Finanzen eingeleitet. Die Bedarfe für die gesetzlichen Leistungen wurden im Haushaltsaufstellungsverfahren 2016/2017 angemeldet aber, wie im vorherigen Haushaltsaufstellungsverfahren 2014/2015 auch nicht berücksichtigt. Eine Erörterung auf Staatsratsebene hat stattgefunden, aber zu keiner Einigung geführt. Die Senatorin für Finanzen ist der Ansicht, dass die Mehrbedarfe aus dem Senatorenbudget gedeckt werden können.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

- Der Senat stimmt zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Amtes für Versorgung und Integration (AVIB) der Bereitstellung von Budget und Liquidität in Höhe von insgesamt 1,458 Mio. € im Haushaltsjahr 2017 aus dem Gesamthaushalt zu.
- 2) Der Senat bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen über die Senatorin für Finanzen, vorbehaltlich der Zustimmung der Fachdeputation, beim Haushalts- und Finanzausschuss den erforderlichen Umsetzungsbeschluss einzuholen.